Sohin wird um **12:00 Uhr** nachfolgende Entscheidung verkündet:

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Mag. P. Maier über die Beschwerde der Bernadett Robier, im Lagerfeld 11, 8430 Leibnitz, vertreten durch Dr. Roman Schiessler, Rechtsanwalt, Arndtstraße 98/1, 1120 Wien, wegen Verletzung in Rechten durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (belangte Behörde),

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz idgF (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde wegen Verletzung von subjektiven Rechten der Beschwerdeführerin teilweise

Folge gegeben

und festgestellt, dass die am 26.01.2021 im Geschäftslokal der Robier Frischehof KG in Leibnitz, Im Lagerfeld 11, durchgeführten Maßnahmen der Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Aufforderung zum Tragen einer FFP2-Maske (Aufforderung zum Tragen einer FFP2-Maske und Androhung der Festnahme) **rechtswidrig** waren.

Die Beschwerde wegen Verletzung von subjektiven Rechten der Beschwerdeführerin durch die Ablichtung des ärztlichen Attestes wird als unbegründet

abgewiesen.

- II. Der Rechtsträger der belangten Behörde hat der Beschwerdeführerin gemäß § 35 VwGVG iVm § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) € 1.659,60 an Aufwandersatz zu leisten.
- **III.** Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz idgF (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision **unzulässig.**

Entscheidungsgründe

Zu I:

Am 26.01.2021 führten Polizeibeamte im Geschäftslokal der Robier Frischehof KG in Leibnitz eine neuerliche Kontrolle der COVID Bestimmungen durch.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist für das erkennende Gericht erwiesen, dass die Beschwerdeführerin im Zuge dieser Amtshandlung ein ärztliches Attest vom 25.01.2021, ausgestellt von Dr. med. Konstantina Rösch, Leibnitz, vorgewiesen hat, nach dem das Tragen einer das Gesicht teils oder ganz abdeckenden Vorrichtung für sie gesundheitsgefährdend sei. Frau Dr. Rösch verfügte zum Zeitpunkt der Ausstellung des verfahrensgegenständlichen Attestes über eine aufrechte Berechtigung zur Ausübung des Berufes als niedergelassene Ärztin und war zu diesem Zeitpunkt auch zur Ausstellung einer Maskenbefreiung berechtigt (Bestätigung der Ärztekammer Steiermark vom 18.03.2021).

Da für die Beamten der Verdacht einer unrechtmäßigen Ausstellung des Attestes im Raum stand, forderten sie die Beschwerdeführerin weiterhin auf, eine FFP2-Maske zu tragen, alternativ das Geschäftslokal zu verlassen. Aufgrund der mehrmaligen Weigerung der Beschwerdeführerin kam es letztendlich zur Androhung der Festnahme gem. 35 Abs 3 VStG, woraufhin die Beschwerdeführerin schließlich das Geschäftslokal freiwillig schließ.

Festgestellt wird, dass es nicht Aufgabe der Polizeibeamten ist, die medizinische Notwendigkeit ärztlicher Atteste in Frage zu stellen. Vielmehr haben Sie zu überprüfen, ob der Nachweis, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung, erfolgte (§ 16 Abs 2 3. COVID-19-NotMV). Ist dies der Fall, liegt eine Ausnahme gem. § 15 COVID-19-NotMV vor. Da die Beschwerdeführerin unstrittig ein ärztliches Attest einer zum damaligen Zeitpunkt in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin vorlegte, waren die weiteren Maßnahmen der Beamten im Zusammenhang mit der Aufforderung zum Tragen einer FFP2 Maske bis hin zur Androhung der Festnahme rechtswidrig.

Bei Zweifel bzw. dem Verdacht einer unrechtmäßigen Ausstellung sind von den Beamten aber die diesbezüglichen Beweise aufzunehmen und sind diese der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Prüfung unmittelbar darauf vorzulegen, was im konkreten Fall auch erfolgte. Die betreffende Ärztin war den Beamten aus den Medien als Gegnerin der Corona Maßnahmen bekannt und bestand für sie ein Verdacht der unrechtmäßigen Ausstellung, weshalb die Ablichtung des Attestes zu Beweiszwecken rechtens war.

Zu II.:

Gemäß § 35 VwGVG in Verbindung mit § 1 VwGVG-AufwRrsV sind der Beschwerdeführerin Kosten in der Höhe von € 1.659,60 zuzusprechen. Der Aufwandersatz setzt sich zusammen aus dem Schriftsatzaufwand in der Höhe von und € 737,60 und dem Verhandlungsaufwand von € 922,00.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof hingegen beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision besteht gemäß § 35 Abs 8 Gebührengesetz eine Gebührenbefreiung. Zudem besteht die Möglichkeit, binnen der Rechtsmittelfrist einen Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen. welcher für eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof unmittelbar bei diesem und für eine außerordentliche

Revision beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen ist. Auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof kann auch verzichtet werden. Der Verzicht auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof dem Landesverwaltungsgericht Steiermark schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, danach dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden. Der Verzicht auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hat zur Folge, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Landesverwaltungsgericht Steiermark Mag. P. Maier

Ende der Verkündung: 12:10 Uhr

Die Niederschrift wird den anwesenden Parteien ausgefolgt (Vertreter der bin nicht anwesend, Beschwerdeführerin persönlich) und folgende **Belehrung** erteilt: Gemäß § 29 Abs 2a Z 1 und Abs 4 VwGVG kann innerhalb von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung dieser Niederschrift ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gestellt werden. Dieser Antrag ist schriftlich beim Landesverwaltungsgericht Steiermark einzubringen. Gemäß § 29 Abs 2a Z 2 VwGVG stellt ein derartiger Antrag auf Ausfertigung eine Voraussetzung für die Erhebung der Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof dar.

Unterschriften:
Die Richterin:
Die Beschwerdeführerin:
Vertreterin der belangten Behörde:
Die Schriftführerin: